



WEISUNGEN

vom 30. April 2024

über die Begleitung von trans und nichtbinären Kindern und Jugendlichen der obligatorischen und nachobligatorischen Schule

Eingesehen Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) abgeschlossen in Rom am 4. November 1950 (SR 0.101);

eingesehen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes abgeschlossen in New York am 20. November 1989 (SR 0.107), insbesondere die Artikel 2 und 3;

eingesehen die Artikel 8 Absatz 2, 10, 11 und 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101);

eingesehen die Artikel 19c, 28, 30b und 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210);

eingesehen Artikel 14b der Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (SR 211.112.2);

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10);

eingesehen Artikel 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 (SGS/VS 411.4);

eingesehen Artikel 13a der Verfassung des Kantons Wallis (KV) vom 8. März 1907 (SGS/VS 101.1);

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 4. Juli 1962 (SGS/VS 400.1);

eingesehen die Artikel 2 und 66 des Gesetzes über die Primarschule (GPS) vom 15. November 2013 (SGS/VS 411.0);

eingesehen Artikel 29 der Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule (VGPS) vom 11. Februar 2015 (SGS/VS 411.001);

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule (GOS) vom 10. September 2009 (SGS/VS 411.2);

eingesehen Artikel 14 des Jugendgesetzes (JG) vom 11. Mai 2000 (SGS/VS 850.4);

eingesehen das Allgemeine Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 (SGS/VS 413.100);

eingesehen die Verordnung über den Betrieb der kantonalen Berufsfachschulen der Sekundarstufe II vom 18. September 2013 (SGS/VS 412.309);

eingesehen das Gesundheitsgesetz (GG) vom 12. März 2020 (SGS/VS 800.1);

eingesehen Artikel 12 der Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009 (SGS/VS 801.100);

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Dienststelle für Berufsbildung,

1. ZIEL

Diese Weisungen sollen den Bildungsanstalten, die dem Kanton unterstehen, als gemeinsame Referenz dienen, die Vorgehensweise erläutern und den Bedürfnissen vor Ort gerecht werden, wenn Schülerinnen und Schüler eine Änderung des Geschlechts beantragen – mit oder ohne körperlicher Angleichung oder Änderung im Personenstandsregister.

2. DEFINITIONEN

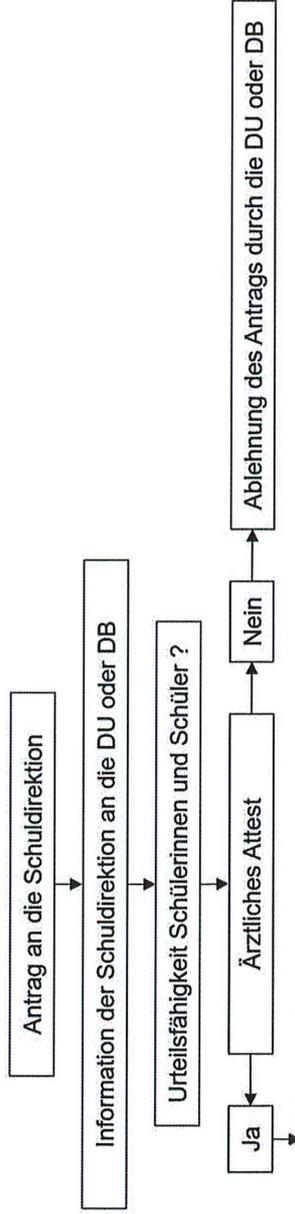
- 2.1. Trans Studierende, Lernende oder Schülerinnen und Schüler (nachfolgend: Schülerinnen und Schüler) sind Personen, die sich nicht mit dem Geschlecht identifizieren, das im Personenstandsregister eingetragen wurde.
- 2.2. Nichtbinäre Schülerinnen und Schüler sind Personen, die sich im Zweigeslechtersystem von weiblich und männlich nicht wiederfinden.

3. GRUNDPRINZIPIEN

Gemäss den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der für die Schule geltenden Grundprinzipien (insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit):

- 3.1. sichert die Schweiz urteilsfähigen Schülerinnen und Schüler das Recht zu, ihre Bedürfnisse in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigt den Willen der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.
- 3.2. steht das Wohl der Schülerinnen und Schüler, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung, über allen Entscheidungen, die sie betreffen.
- 3.3. ist die Geschlechtsidentität ein Bestandteil des absoluten Rechts auf Schutz der Privatsphäre, ebenso wie die Achtung des gewünschten Vornamens (Artikel 13 BV und 8 EMRK). Somit hat jede urteilsfähige Person das Recht, im schulischen und institutionellen Rahmen unter ihrer Geschlechtsidentität anerkannt zu werden.
- 3.4. anerkennt die Schule die Bedürfnisse von trans und nichtbinären Schülerinnen und Schüler (mit oder ohne Transition), damit diese sich in einem diskriminierungsfreien Bildungsumfeld entwickeln können.
- 3.5. sind die gesetzliche Vertreter oder die Eltern gesetzlich dazu verpflichtet, in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.
- 3.6. sind die oben genannten Elemente höchstpersönliche Rechte (Artikel 19c ZGB), die von den urteilsfähigen Schülerinnen und Schüler selbstständig ausgeübt werden müssen.

4. VERFAHREN¹



Phase 1

- Organisation eines Treffens, bei dem die betroffenen Schülerinnen und Schüler, eine SIPE-Ansprechperson und jede andere Person anwesend sind, die die Schülerinnen und Schüler in ihrer schulischen und/oder beruflichen Laufbahn begleitet und deren Anwesenheit relevant wäre.
- Die gesetzliche Vertretung oder die Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler müssen anwesend sein, sofern die Schülerinnen und Schüler keine Einwände dagegen erheben. In diesem Fall tritt die SIPE als Mediatorin zwischen den Schülerinnen und Schüler und deren gesetzlichen Vertretung oder deren Eltern auf.
- Ziel: Kenntnisnahme der grundlegenden Informationen, Präzisierung der logistischen Aspekte und Planung des weiteren Vorgehens durch die beteiligten Parteien.
- Auf der Grundlage eines Berichts der SIPE Entscheid über das weitere Vorgehen durch die DU oder die DB.

Phase 2

- Intervention der SIPE beim Lehrkörper.
- Auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler dürfen deren gesetzliche Vertretung oder deren Eltern anwesend sein.
- Ziel: Sensibilisierung für die Thematik im Antrag, Diskussion über die Situation der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Bedürfnisse und Erläuterung der anstehenden Veränderungen.

Phase 3

- Intervention der SIPE in den betroffenen Klassen.
- Die Anwesenheit der anderen Schülerinnen und Schüler ist Pflicht.
- Die gesetzliche Vertretung oder die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an der Intervention teilnehmen.
- Ziel: Präsentation der Situation und Erklärung der bevorstehenden Veränderungen.

Phase 4

- Umsetzung der in Phase 1 vereinbarten Änderungen (die sich im Laufe des Verfahrens ändern können).

¹ Betroffene Schülerinnen und Schüler können ihren Antrag jederzeit zurückziehen, wodurch das Verfahren abgebrochen wird. Bei einem neuen Antrag muss das Verfahren neu aufgerollt werden.

5. KONKRETISIERUNG DER GRUNDPRINZIPIEN

- 5.1. Die Anträge der Schülerinnen und Schüler werden nur berücksichtigt, wenn diese urteilsfähig sind.
- 5.2. Vor der Einleitung eines Verfahrens und vor der Weitergabe von Informationen über die Geschlechtsidentität (oder der affektiven und sexuellen Orientierung) muss vorgängig die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Schülerinnen und Schüler eingeholt werden, und zwar in jeder Phase. Die gesetzlichen Vertreter oder die Eltern der Schülerinnen und Schüler werden informiert, sofern letztere keine Einwände dagegen erheben. In diesem Fall tritt die SIPE als Mediatorin zwischen den Schülerinnen und Schüler und deren gesetzlichen Vertretung oder deren Eltern auf.
- 5.3. Die Schülerinnen und Schüler können ihren Antrag jederzeit zurückziehen, wodurch das Verfahren abgebrochen wird.
- 5.4. Für sämtliche Urkunden und Dokumente ohne rechtliche Tragweite werden die Anträge von Schülerinnen und Schüler auf Änderung des Vornamens und/oder Pronomens unabhängig von einer Änderung im Personenstandsregister berücksichtigt. Es geht darum, den gewünschten Vornamen und das gewünschte Pronomen mündlich und schriftlich zu verwenden, sofern der Vorname dem Wohl der betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht abträglich ist und es sich um ein häufig verwendetes Pronomen handelt. Urkunden und Dokumente ohne rechtliche Tragweite sind all jene ohne rechtliche Wirkungen (insbesondere kein bescheinigender Wert), sowie jene, die die rechtliche Situation der Schülerinnen und Schüler nicht verändern (ihnen keine Rechte verleihen, ihnen keine Pflichten auferlegen oder einen Sachverhalt feststellen, an den rechtliche Folgen geknüpft sind), wie Klassenlisten, E-Mail-Adressen, Datenbanken usw. Ein sensibler Umgang mit dem Thema seitens aller betroffenen Akteure inklusive der gesetzlichen Vertreter oder der Eltern trägt entscheidend zu einem erfolgreichen Verlauf des Prozesses bei. Bei einer Verleugnung der Geschlechtsidentität steht das Wohl der Schülerinnen und Schüler (insbesondere deren Recht auf Selbstbestimmung) an erster Stelle. Im Zentrum des Prozesses stehen Begleitung und Dialog.

6. INFRASTRUKTUR

Die Schule erkennt das Recht aller Schülerinnen und Schüler an, sich in ihrer Geschlechtsidentität sicher zu fühlen. In Absprache mit den Schülerinnen und Schüler werden Lösungen für die Nutzung der schulischen Infrastruktur (öffentliche Bereiche, Toiletten, Umkleidekabinen usw.) erwogen, die ihrem Alter, ihren Bedürfnissen und der Gruppendynamik angepasst sind. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler steht an erster Stelle, und es werden besondere Massnahmen wie der Zugang zu privaten Räumen ergriffen, um ein Umfeld zu gewährleisten, in dem deren Geschlechtsidentität respektiert wird.

7. SPORTUNTERRICHT

Die Situationen werden von Fall zu Fall behandelt.

8. NACH DER OFFIZIELLEN ÄNDERUNG IM PERSONENSTANDSREGISTER

- 8.1. Beglaubigende Originalurkunden, die vor der Änderung im Personenstandsregister ausgestellt wurden, werden an die Behörde zurückgegeben, die die neue Urkunde ausstellt.
- 8.2. Es wird eine neue Urkunde ausgestellt, die die neue, im Personenstandsregister eingetragene Identität und das ursprüngliche Erteilungsdatum trägt.

9. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Weisungen treten ab dem 1. Mai 2024 in Kraft.

Sitten, 30. April 2024


Christophe Darbellay
Staatsrat